



ELEKTRONISCHER BRIEF

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz

Referat T II 3
Branchenbezogene Produktverantwortung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

27.05.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
6524-0002#2024/0002-1401 7.0002			(06131) 16-0

Stellungnahme des Landes Rheinland-Pfalz zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542

Sehr geehrte [REDACTED],
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.05.2024 und die Möglichkeit eine Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung des Batterierechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 abzugeben.

Folgende Anmerkungen haben wir zum vorliegenden Referentenentwurf:

zu § 3 Ergänzende Begriffsbestimmungen:

Aus unserer Sicht ist eine klarstellende Definition „in unmittelbarer Nähe“ mit Blick auf die Rücknahmepflichten der Händler sowie „zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer im Fernabsatzhandel“ in § 3 ergänzend zu den Regelungen in Artikel 62 Abs. 4 der EU-BattVO wünschenswert (vgl. hierzu §§ 14 u. 18).

Verkehrsanbindung

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. 🚗 Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Zu § 14 Rücknahmepflichten der Händler:

Werden in unmittelbarer Nähe oder in zumutbarer Entfernung außerhalb eines Handelsgeschäfts an einer Rücknahmestelle Altbatterien zurückgenommen, sollte ein Zusammenwirken mehrerer Händler ausdrücklich erlaubt werden. So könnte das Rücknahmeangebot für die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Sammeleffizienz verbessert werden. Voraussetzung für das Zusammenwirken ist ein schriftlicher Vertrag.

Zu § 15 Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger:

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die öRE zukünftig auch die Pflicht haben, neben Gerätealtbatterien nun auch LV-Altbatterien unentgeltlich anzunehmen.

Um die Brandrisiken bei der Erfassung von lithiumhaltigen LV- und Geräte-Altbatterien auf den Wertstoffhöfen zu minimieren, sollte in § 15 geregelt werden, dass dort die Einsortierung in die von der zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung nach § 8 Absatz 1 und 3 oder von einem ausgewählten Abfallbewirtschafter nach Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 dafür bereitgestellten Sammelbehälter nur durch das zuständige Personal vor Ort erfolgen darf.

Zu § 16 Mitwirkung von freiwilligen Sammelstellen:

Redaktionelle Anmerkung: Wie in der Überschrift des § 16 sollte auch im Text von „freiwilligen **Sammelstellen**“ und nicht von „freiwilligen **Rücknahmestellen**“ die Rede sein.

Zu § 18 Pflichten der Händler:

Mehrere Händler können bei der Errichtung von Rücknahmestellen für Starter- und Industrialtbatterien zusammenwirken. Ein Zusammenwirken ist vertraglich zu regeln.

Zu § 19 Pfandpflicht für Starterbatterien:

Das Umweltbundesamt hat im Juni 2023 den Bericht „Prüfung der Einführung einer Pfandpflicht für lithiumhaltige Batterien und Akkumulatoren“ veröffentlicht. Demnach



ist die Einführung einer Pfandpflicht für ausgewählte Lithium-Batterien grundsätzlich vorstellbar. Entsorgerverbände fordern aufgrund der damit verbundenen Brandrisiken seit einigen Jahren die Einführung eines Pfandsystems für Lithium-Batterien. Zudem kann die Pfandpflicht dazu beitragen, Lithium aus Batterien besser im Wirtschaftskreislauf zu halten (kritischer Rohstoff). Vor diesem Hintergrund empfehlen wir den § 19 auf die Pfandpflicht von Lithium-Starter- und -Industriebatterien auszuweiten.

Zu § 20 Mitwirkung von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern:

Beteiligen sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger an der Rücknahme von lithiumhaltigen Starter- und Industriebatterien, dann hat das zuständige Personal vor Ort die vom Endverbraucher zurückgegebenen Altbatterien entgegenzunehmen und in die von der zugelassenen Organisation für Herstellerverantwortung nach § 8 Absatz 1 und 3 oder von einem ausgewählten Abfallbewirtschafter nach Artikel 57 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2023/1542 dafür bereitgestellten Sammelbehältnisse ordnungsgemäß zu erfassen.

Zu § 23 Informationspflichten der Händler:

In Ergänzung zu unserem Vorschlag zu den §§ 14 und 18 sollte in § 23 geregelt werden, dass die zusammenwirkenden Händler die Kunden auf den genauen Standort der Rücknahmestellen der Altbatterien auch im Außenbereich hinweisen müssen.

Zu § 24 Informationspflichten der Organisationen für Herstellerverantwortung nach § 8:

Nach unserer Erfahrung interessiert die meisten Endnutzer, wo sie welche Altbatterien zurückgeben können. Deshalb schlagen wir vor, diesen Aspekt in § 24 unter Ziffer 7 um den genauen Standort der Rücknahmestelle sowie die Art der dort abgebbaren Altbatterien zu ergänzen.



Zu § 39 Notifizierende Behörde:

Aus unserer Sicht sollten zentrale Behörden, die die ordnungsgemäße Umsetzung von produktspezifischen Anforderungen nach EU-Recht bundesweit überwachen und bei denen keine wesentliche länderspezifischen Auslegungen und Regelungen bestehen, durch den Bund als Bundesbehörde eingerichtet werden. Die Abstimmung und Einrichtung einer solchen Behörde durch die Länder verlangt letztendlich im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung immer auch eine enge Abstimmung mit dem Bund. Auch aus Gründen der Effizienz und des Bürokratieabbaus sollte deshalb die Einrichtung der notifizierenden Behörde dem Bund obliegen.

Die notifizierende Behörde soll u. a. die Konformitätsbewertung hinsichtlich der Artikel 7 (CO₂-Fußabdruck) und Artikel 8 (Rezyklateinsatzquoten) durchführen. Beides liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Abfallwirtschaft, weil es sich hierbei um produktspezifische Anforderungen handelt. Des Weiteren soll die Behörde Prüfungen und Überprüfungen von Strategien zur Erfüllung der für Batterien geltenden Sorgfaltspflichten durchführen. Als zuständige Behörde zur Durchführung von Kapitel VII (Erfüllung von Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette) wurde die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe festgelegt, was wir sehr begrüßen. Dies verdeutlicht jedoch auch die Notwendigkeit und Erfordernis einer Bundesbehörde als notifizierende Behörde, die diese Bundesanstalt überprüfen und überwachen soll.

In diesem Zusammenhang sei auch auf § 53 verwiesen, nach dem das BMUV ermächtigt wird, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrats, in denen bestimmte Anforderungen an den CO₂-Fußabdruck und den Rezyklatgehalt von Batterien gestellt werden, zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Referat Grundsatzfragen und Produktverantwortung
Abteilung 7 Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität